2. Beide Texte des Vertrages sind authentisch. Der ratifizierte Vertrag wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzsammlung in beiden authentischen Texten veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Berlin, den 18. März 1922.

Für das Deutsche Reich:
Karl von Lewinski
Ernst Peiffer

2. Oba texty smlouvy jsou autentické. Ratifikovaná smlouva bude uveřejněna v každém z obou států v úřední sbírce zákonů v obou autentických textech.

Na důkaz toho zmocněnci obou států tuto smlouvu podepsali a pečetěmi opatřili.

V Berlíně, dne 18. března 1922.

Za Československou Republiku:
Dr. Alfred Nesveda
Benjamin Heide

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslovakischen Republik abgeschlossenen Vertrages zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Vertrages selbst bilden sollen:

1. Unberührt bleibt das Recht jedes der beiden vertragschließenden Staaten, solche Vermögensgegenstände, die nach diesem Vertrage den Abgaben von Todes wegen des anderen Staates nicht unterworfen sind, zu den Abgaben von Todes wegen nach seinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere denjenigen heranzuziehen, welche die Abgabepflicht von der Person des Erwerbers abhängig machen.

2. Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung dieses Vertrages im Einzelfall ergeben, werden im Einvernehmen zwischen den obersten Finanzverwaltungsbehörden der beiden Staaten geklärt werden.

Berlin, den 18. März 1922.

Für das Deutsche Reich:
Karl von Lewinski
Ernst Peiffer

Závěrečný protokol.

Při podpisu smlouvy ujednané dnes mezi Německou říší a Československou Republikou k tomu, aby bylo zamezeno dvojí zdanění v oboru dávek pro případ smrti, učinili podepsaní zmocněnci tato souhlasná prohlášení, která jsou integrující části smlouvy:

1. Nedotčeno zůstává právo každého z obou smluvních států, podrobiti takové předměty majetkové, které podle této smlouvy nepodléhají dávkám pro případ smrti druhého státu, dávkám pro případ smrti podle svých zákonných ustanovení, zejména oněch, které dávkovou povinnost činí závislou na osobě nabyvatelově.

2. Pochybnosti, které by při použití smlouvy vzešly v jednotlivém případě, budou vyřešeny dohodou mezi nejvyššími správními finančními úřady obou států.

V Berlíně, dne 18. března 1922.

Za Československou Republiku:
Dr. Alfred Nesveda
Benjamin Heide

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.

Das Deutsche Reich und die Republik Österreich haben, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der direkten Steuern die in- und ausländische Besteuerung in den beiden Staaten auszugleichen, insbesondere die Doppelbesteuerung zu vermeiden,
den nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Zu diesem Zwecke wurden als Bevollmächtigte ernannt:

von seiten des Deutschen Reichs

der Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte Dr. Gerhard Köpke,

der Dirigent im Reichsfinanzministerium Geheimer Regierungsrat und Ministerialrat Ernst Peiffer;

von seiten der Republik Österreich

der Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Otto Gottlieb-Billroth,

der Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen Dr. Paul Grünwald-Ehren.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese als richtig befunden haben, folgendes vereinbart:

Artikel I

(1) Deutsche oder österreichische Staatsangehörige sollen, soweit nicht in den folgenden Artikeln etwas anderes vereinbart ist, zu den direkten Steuern nur in dem Staate herangezogen werden, in welchem sie ihren Wohnsitz und in Ermangelung eines solchen ihren dauernden Aufenthalt haben.

(2) Ist in beiden Staaten ein Wohnsitz begründet, so ist

a) das Einkommen (der Ertrag) in jedem der beiden Staaten nur zu dem Teile zu besteuern, welcher dem Verhältnis der Aufenthaltsdauer während des Steuerjahrs entspricht. Dabei ist ein Aufenthalt außerhalb der vertragschließenden Staaten der Aufenthaltsdauer in dem Staate zuzurechnen, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt. Die Staatsangehörigkeit ist auch dann entscheidend, wenn der Steuerpflichtige sich in keinem der beiden Staaten aufgehalten hat;

b) bei der Besteuerung des Vermögens die Steuer in dem Staate zu erheben, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt;

c) beim Reichsnotopfer und bei der einmaligen Vermögensabgabe die Steuer in dem Staate zu erheben, in welchem der Steuerpflichtige in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 30. Juni 1920 den überwiegend längeren Aufenthalt genommen hat. Doppelter Wohnsitz ist in diesem Falle anzunehmen, wenn an einem der beiden Stichtage ein doppelter Wohnsitz in beiden Staaten und am andern Stichtag wenigstens ein Wohnsitz in dem Staate bestand, welcher diesen andern Stichtag der Veranlagung zugrunde legt. Als überwiegend längerer Aufenthalt hat ein solcher zu gelten, der mindestens zehn Monate gedauert hat. Ein Aufenthalt außerhalb der vertragschließenden Staaten wird dem Aufenthalt in dem Staate zugerechnet, dessen Staatsangehörigkeit der Steuerpflichtige besitzt. Bei gleich langem Aufenthalt oder im Falle, daß der Steuerpflichtige sich bei bestehendem doppelten Wohnsitz in keinem der vertragschließenden Staaten aufgehalten hat, entscheidet die Staatsangehörigkeit.

Bei Personen, die in beiden oder in keinem der beteiligten Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen, bleibt besondere Vereinbarung der Finanzminister der beiden Staaten von Fall zu Fall vorbehalten.

(3) Einen Wohnsitz im Sinne dieses Vertrags hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

Artikel II

(1) Grundstücke und Gebäude sowie das Einkommen (der Ertrag) daraus sollen nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen werden, in welchem sie liegen. Dies gilt auch dann, wenn diese Gegenstände einem im andern Staate betriebenen Gewerbe gewidmet sind.

(2) Hypothekenforderungen und das Einkommen (der Ertrag) daraus fallen nicht unter Abs. 1, sondern werden als Kapitalvermögen und Einkommen (Ertrag) daraus angesehen.

Artikel III

(1) Der Gewerbebetrieb (Betrieb einer Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung) sowie das Einkommen und die Erträge daraus sollen nur in dem Staate zu den direkten Steuern herangezogen werden, in welchem eine Betriebsstätte zur Ausübung des Gewerbes unterhalten wird.

(2) Als Betriebsstätten gelten: die Geschäftsleitung, Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen.

(3) Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in beiden Gebieten, so soll die Heranziehung zu den direkten Steuern in jedem Gebiete nur nach Maßgabe des von den inländischen Betriebsstätten aus stattfindenden Betriebs erfolgen. Die Finanzminister der beiden Staaten werden Bestimmungen über eine angemessene Aufteilung des Einkommens beziehungsweise der Erträge solcher Unternehmungen vereinbaren.

(4) Als Gewerbebetrieb sind auch Beteiligungen an gesellschaftlichen Unternehmungen zu behandeln mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Besteuerung des Hausier- und Wandergewerbes.

Artikel IV

Auf den Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erziehender Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Ingenieure und der Ausübung anderer freier Berufe finden die Bestimmungen des Artikels III nur insoweit Anwendung, als die Ausübung der Berufstätigkeit in dem andern Staate von einem festen Mittelpunkte (Betriebsstätte) aus stattfindet.

Artikel V

Die Bestimmungen des Artikels 6 und des Artikels 24 des deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommens vom 1. September 1920 bleiben unberührt.

Artikel VI

Aus öffentlichen Kassen (Reichs-, Bundes-, Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeindekassen usw.) zahlbare, regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die mit Rücksicht auf eine gegenwärtige oder frühere Dienstleistung oder Berufstätigkeit gewährt werden (Besoldungen, Ruhegehälter, Wartegelder, Versorgungsbezüge und dergleichen), sollen nur in dem Staate, aus welchem die Zahlung zu erfolgen hat, zu den direkten Steuern herangezogen werden.

Artikel VII

Die Bestimmungen des Artikels II und des Artikels III Abs. 1 bis 4 finden auch auf nichtphysische Personen entsprechende Anwendung.

Artikel VIII

Soweit nach dem deutschen Kapitalertragsteuergesetze vom 29. März 1920 oder den Gesetzen der Republik Österreich, betreffend die Rentensteuer, eine Besteuerung von Zinsen, Gewinnanteilen und anderen Kapitalerträgen an der Quelle (im Abzugswege) stattfindet, steht die Steuer nur dem Staate zu, in dessen Gebiet der Abzug nach diesen Gesetzen zu bewirken ist. Befindet sich in dem einen Staate die Hauptniederlassung und in dem andern Staate eine Zweigniederlassung, so ist der Abzug der Steuer von den Zinsen, die im Geschäftsbetriebe der Zweigniederlassung erwachsen, nur zugunsten des Staates zulässig, in dem die Zweigniederlassung belegen ist.

Artikel IX

(1) Der Besteuerung von Vermögenszuwächsen, Mehreinkommen oder Mehrerträgen werden in jedem der beiden Staaten nur die Zuwächse an solchen Vermögen beziehungsweise solchen Einkommen (Erträgen) unterzogen, die nach den Bestimmungen der Artikel I bis VII der Besteuerung in diesem Staate unterliegen.

(2) Tritt eine die Abgabepflicht berührende Veränderung in den persönlichen Verhältnissen eines Abgabepflichtigen ein oder werden Vermögensgegenstände, die nach den Bestimmungen der Artikel I bis VII in dem einen Staate steuerpflichtig sind, in solche Vermögensgegenstände umgewandelt, die nach diesen Bestimmungen in dem andern Staate steuerpflichtig sind, so gilt, soweit die Veränderung reicht, für die Feststellung des Zuwachses in diesem andern Staate als Beginn des Veranlagungszeitraums der Zeitpunkt, in dem die Veränderung oder Umwandlung stattgefunden hat.

Artikel X

(1) Bei Berechnung des abgabepflichtigen Mehrgewinns (Mehrertrags) der inländischen Gesellschaften nach den Gesetzen der beiden Staaten, betreffend die Kriegssteuern (Kriegsabgaben, Kriegsgewinnsteuern), ist zur Feststellung des Friedensgewinns nach § 17 des deutschen Kriegssteuergesetzes vom 21. Juni 1916, nach § 2 Abs. 2 und § 5 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. April 1916 und nach denselben Paragraphen des Gesetzes vom 16. Februar 1918 der Hundertsatz von dem Teile des Grund- oder Stamm- beziehungsweise Anlagekapitals zu berechnen, der dem Verhältnis des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven zu dem auf den andern

Staat entfallenden Teile des Grund- oder Stammkapitals zuzüglich der bilanzmäßig ausgewiesenen Reserven entspricht.

(2) Der Abzug von Mehreinnahmen aus Aktien oder Anteilen gemäß den vorbezeichneten Gesetzen ist auch hinsichtlich solcher Tochtergesellschaften zulässig, die ihren Sitz im Gebiete des andern Staates haben.

Artikel XI

(1) Die Bestimmungen der Artikel I bis III und VII gelten auch für die Veranlagung zum Reichsnotopfer nach dem deutschen Gesetze vom 31. Dezember 1919 und für die Veranlagung zur einmaligen Vermögensabgabe nach dem österreichischen Gesetze vom 21. Juli 1920.

(2) Die in beiden Staaten zu erhebenden Abgaben werden als gleichartige angesehen.

(3) Zum Kapitalvermögen gehören nicht: Beteiligungen an Gesellschaften mit Ausnahme von Kuxen, Aktien, Anteilscheinen und sonstigen Wertpapieren.

Artikel XII

(1) Wenn nach den Gesetzen beider Staaten Änderungen in den persönlichen Verhältnissen eines Abgabepflichtigen, die sich in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1920 ergeben haben, auch bei Anwendung der vorangehenden Vertragsbestimmungen dazu führen würden, daß Vermögenswerte sowohl dem Reichsnotopfer als auch der Vermögensabgabe unterlägen, so soll jeder der beiden Staaten diese Vermögenswerte zu seiner Abgabe nur mit der Hälfte ihres Wertes an dem betreffenden Stichtag heranziehen.

(2) Das Entsprechende gilt, wenn sich eine solche Doppelbesteuerung ergäbe

a) infolge Veränderung der Anlage von Vermögenswerten, die in dem im Abs. 1 erwähnten Zeitraum durch Erwerb oder Veräußerung von Vermögensgegenständen der in Artikel II und III bezeichneten Art stattgefunden haben,

b) infolge Vermögensübertragungen von Todes wegen oder infolge unentgeltlicher Übertragungen unter Lebenden.

Artikel XIII

Würden die Bestimmungen der Artikel XI und XII zu einer Befreiung von der österreichischen Vermögensabgabe oder zu einer Minderung dieser Abgabe führen, ohne daß gleichzeitig eine Heranziehung zum Reichsnotopfer erfolgen kann, so finden die Bestimmungen dieses Vertrags keine Anwendung.

Artikel XIV

(1) Die Vorschriften der österreichischen Gesetze über die Besteuerung ruhender Erbschaften finden insoweit keine Anwendung, als für das aus der Erbschaft herrührende Einkommen oder Vermögen der Erwerber in Deutschland nach den Bestimmungen dieses Vertrags unmittelbar zur Steuer herangezogen wird.

(2) Die von der ruhenden Erbschaft entrichtete Steuer ist zu erstatten, sobald das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 feststeht und der Erwerber die Erstattung beantragt.

Artikel XV

Die diplomatischen, konsularischen und sonstigen Vertreter der beiden Staaten, sofern diese Vertreter Berufsbeamte sind, sowie die ihnen zugewiesenen Beamten und die in ihrem und ihrer Beamten Dienste stehenden Personen sind von den direkten Steuern im Empfangsstaat befreit. Die Befreiung tritt nur ein, soweit die genannten Personen Angehörige des Entsendestaats sind und außerhalb ihres Amtes oder Dienstes im Empfangsstaat keine Erwerbstätigkeit ausüben. Sie erstreckt sich nicht auf die nach Artikel II, III und VI zu erhebenden sowie auf die im Artikel VIII bezeichneten, an der Quelle zu erhebenden Steuern.

Artikel XVI

Die Bestimmung des Artikels XV gilt entsprechend für die im Dienste der Zoll- und Eisenbahnverwaltungen eines der beiden Staaten oder ihrer Länder stehenden Personen, welche bei einer auf dem Gebiete des anderen Teiles belegenen Amtsstelle dieser Verwaltung beschäftigt werden und deshalb dort wohnen, sowie für ihre mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen und Hausbediensteten, soweit die bezeichneten Personen Angehörige des Entsendestaats sind.

Artikel XVII

(1) Zur Beseitigung von Doppelbesteuerungen in solchen Fällen, welche durch den vorliegenden Vertrag keine ausdrückliche Regelung gefunden haben, sowie von Härten, welche auch bei Anwendung der Vertragsgrundsätze bestehen bleiben, werden die Finanzminister der beiden Staaten besondere Vereinbarungen treffen.

(2) Über die Anwendung der Grundsätze dieses Vertrags auf Geldleistungen, welche einem Angehörigen des anderen Staates nach den Grundsätzen der direkten Besteuerung durch die innere Gesetzgebung auferlegt werden, bleibt besondere Vereinbarung der Finanzminister der beiden Staaten vorbehalten.

Artikel XVIII

(1) Dieser Vertrag findet Anwendung:

a) im Deutschen Reiche

auf die Kriegssteuern und Kriegsabgaben für die Zeit seit dem Beginne des ersten Kriegsjahrs (Kriegsgeschäftsjahrs),

auf das Reichsnotopfer für die Zeit seit dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über das Reichsnotopfer,

im übrigen sowohl hinsichtlich der Reichssteuern wie der von den Ländern erhobenen Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe für die Zeit seit dem Beginne des Steuerjahrs 1920;

b) in der Republik Österreich

auf die Kriegssteuern (Kriegsgewinnsteuern) für die Zeit seit dem Beginne des ersten Kriegsjahrs (Kriegsgeschäftsjahrs),

auf die Vermögensabgabe für die Zeit seit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes,

auf die übrigen Steuern für die Zeit seit dem Beginne des Steuerjahrs 1920.

(2) Soweit nicht im Abs. 1 etwas anderes bestimmt ist, finden für die Steuern aus vorangegangenen Steuerjahren die zwischenstaatlichen Vereinbarungen, die aus der früheren Zeit stammen und der Beseitigung von Doppelbesteuerungen dienen, innerhalb ihres räumlichen Geltungsgebiets sinngemäß Anwendung.

Artikel XIX

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Wien ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahrs die Wirksamkeit.

(2) Der ratifizierte Vertrag wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Berlin, den 23. Mai 1922.

Für das Deutsche Reich:	Für die Republik Österreich:
Gerhard Köpke	**Dr. Otto Gottlieb-Billroth**
Ernst Peiffer	**Dr. Paul Grünwald-Ehren**

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich abgeschlossenen Vertrags zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung, insbesondere zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Vertrags selbst bilden sollen:

1. Als direkte Steuern im Sinne des Vertrags gelten

auf seiten des Deutschen Reichs die gegenwärtigen und künftigen Steuern des Reichs und der Länder vom Einkommen und Vermögen einschließlich der Kapitalertragsteuer, die von den Ländern erhobenen gegenwärtigen und künftigen Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe sowie Zuschläge zu den vorerwähnten Steuern;

auf seiten der Republik Österreich die für den Bund, ferner die von diesem für sich unter Beteiligung der Länder und Gemeinden und die von den Ländern erhobenen gegenwärtigen und künftigen Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen sowie Zuschläge zu den vorerwähnten Steuern.

Die in dem Vertrage für die Besteuerung des Einkommens, Ertrags und Vermögens aufgestellten Grundsätze finden auf die Besteuerung des Mehreinkommens, Mehrertrags und Vermögenszuwachses entsprechende Anwendung.

Beide Teile sind darüber einig, daß die Erbschaftssteuern nicht als direkte Steuern im Sinne dieses Vertrags gelten. Über die Erbschaftssteuern wird ein besonderer Vertrag geschlossen.

Zweifel über die Zugehörigkeit einer Steuer zu den oben bezeichneten Steuerarten werden im Einvernehmen zwischen den Finanzministern der beiden Staaten geklärt werden.

2. Durch die Bestimmung des Artikels I Abs. 1 wird die Besteuerung solcher Personen nicht ausgeschlossen, die, ohne ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem der beiden Staaten zu haben, sich dort des Erwerbes wegen aufhalten.

3. Bei Anwendung des Artikels I Abs. 2a soll an Stelle der Aufenthaltsdauer während des Steuerjahrs die Aufenthaltsdauer in dem Zeitraum maßgebend sein, innerhalb dessen das der Besteuerung unterliegende Einkommen (der Ertrag) erzielt worden ist, wenn dieser Zeitraum mit dem Steuerjahre nicht übereinstimmt.

4. Die Berechnung der Aufenthaltsdauer nach Artikel I Abs. 2a und c hat nach vollen Monaten zu dreißig Tagen zu erfolgen. Ein übersteigender Zeitraum von mehr als fünfzehn Tagen ist als voller Monat anzurechnen; ein übersteigender Zeitraum von fünfzehn Tagen und darunter ist nicht in Ansatz zu bringen.

5. Sollte Österreich eine Besteuerung des Vermögens einführen, so bleibt den Finanzministern der beiden Staaten vorbehalten, eine von der Bestimmung des Artikels I Abs. 2b abweichende Vereinbarung zu treffen.

6. Es besteht Einverständnis darüber, daß Studenten, die sich nur zu Studienzwecken in einem Vertragsstaat aufhalten, für die Unterhalts- und Studiengelder, die sie von ihren in dem anderen Vertragsstaat wohnhaften Angehörigen erhalten, nicht zur Steuer im Staate des Studienaufenthalts herangezogen werden sollen, sofern sie auf diese Bezüge überwiegend angewiesen sind.

7. Die steuerliche Behandlung von Veräußerungs- beziehungsweise Spekulationsgewinnen, die bei der nicht gewerbsmäßigen Veräußerung der im Artikel II bezeichneten Vermögensgegenstände erzielt werden, nach Maßgabe der inneren Gesetzgebung der beiden Staaten wird durch die Bestimmungen dieses Vertrags nicht berührt.

8. Die Regelung der Besteuerung der Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen, die ihren Betrieb auf die Gebiete beider Staaten ausdehnen, bleibt besonderer Vereinbarung der Finanzminister der beiden Staaten vorbehalten.

9. Durch die Bestimmungen dieses Vertrags werden die Gesetze der vertragschließenden Staaten über die Sonderbesteuerung der Tantiemen nicht berührt.

10. Die Bestimmung des Artikels XIII hat insbesondere auf die Fälle Anwendung zu finden, in denen ein Abgabepflichtiger, der nach Artikel I dieses Vertrags in Österreich zur Vermögensabgabe heranzuziehen ist, nach dem 31. Dezember 1919 im Deutschen Reiche Vermögen der in Artikel II und III bezeichneten Art erworben hat, sofern nicht erwiesen wird, daß der Erwerb durch Umwandlung anderen im Deutschen Reiche belegenen Vermögens der bezeichneten Art erfolgte.

11. Die vertragschließenden Staaten nehmen in Aussicht, durch einen besonderen Vertrag organisatorische Einrichtungen zu schaffen, um die den Steuerpflichtigen aus dem vorstehenden Vertrag erwachsenden Rechte zu sichern.

12. Es besteht Einverständnis darüber, daß eine bereits durchgeführte Steuerveranlagung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags zu berichtigen ist, wenn es der Steuerpflichtige binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Vertrags beantragt oder wenn die Steuerbehörde eine solche Berichtigung im Rahmen ihrer gesetzlichen Befugnisse von Amts wegen einzuleiten für notwendig erachtet.

Berlin, den 23. Mai 1922.

Für das Deutsche Reich:	Für die Republik Österreich:
Gerhard Köpke	**Dr. Otto Gottlieb-Billroth**
Ernst Peiffer	**Dr. Paul Grünwald-Ehren**

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen.

Das Deutsche Reich und die Republik Österreich haben, von dem Wunsche geleitet, den Rechtsschutz der Angehörigen des Deutschen Reichs in der Republik Österreich und der Angehörigen der Republik Österreich im Deutschen Reiche sowie die Verpflichtung der Behörden beider Staaten zu gegenseitiger Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen zu regeln,

den nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Zu diesem Zwecke wurden als Bevollmächtigte ernannt:

von seiten des Deutschen Reichs
der Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte Dr. Gerhard Köpke,
der Dirigent im Reichsfinanzministerium, Geheimer Regierungsrat und Ministerialrat Ernst Peiffer;

von seiten der Republik Österreich
der Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen Dr. Otto Gottlieb-Billroth,
der Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen Dr. Paul Grünwald-Ehren.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese als richtig befunden haben, folgendes vereinbart:

Artikel I

Als Steuern im Sinne dieses Vertrags gelten die öffentlichen Abgaben, soweit sie auf seiten des Deutschen Reichs für das Reich und die Länder, auf seiten der Republik Österreich für den Bund, für diesen unter Beteiligung der Länder und Gemeinden, und für die Länder, und auf beiden Seiten in der Form von einheitlich mit diesen Abgaben zu erhebenden Zuschlägen oder Beiträgen für Rechnung anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften erhoben werden. Ausgeschlossen sind jedoch Zölle und Verbrauchsabgaben; die Umsatz- und Luxussteuer gilt für den Anwendungsbereich dieses Vertrags nicht als Verbrauchsabgabe.

I. Rechtsschutz in Steuersachen

Artikel II

(1) Die Angehörigen des einen Staates genießen im Gebiete des andern Staates die gleiche steuerliche Behandlung, insbesondere den gleichen Schutz vor den Finanzbehörden, Gerichten, Finanz- und Verwaltungsgerichten wie die eigenen Angehörigen.

(2) Juristische Personen einschließlich der Gesellschaften sowie Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, aber als solche der Besteuerung unterliegen, genießen, sofern sie in dem Gebiete des einen Staates ihren Sitz haben und nach dessen Gesetzen rechtlich bestehen, in dem Gebiete des andern Staates die gleiche steuerliche Behandlung (Abs. 1) wie die entsprechenden eigenen Steuerpflichtigen dieses andern Staates.

II. Rechtshilfe in Steuersachen

Artikel III

Beide Staaten verpflichten sich, in allen Steuersachen und Angelegenheiten der Kapital- und Steuerflucht sowohl bei der Ermittlung und Festsetzung von Steuern und Sicherheiten als auch im Rechtsmittelverfahren und in der Beitreibung sich gegenseitig Amts- und Rechtshilfe zu leisten.

Artikel IV

(1) In Steuersachen erfolgen die Zustellung von Schriftstücken und die Erledigung von Amts- und Rechtshilfeersuchen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen über die Beitreibung (Artikel XI bis XIII), in unmittelbarem Geschäftsverkehre der Behörden der beiden Staaten.

(2) Für unmittelbare Übermittlung von Zustellungs- und sonstigen Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie für ihre Entgegennahme sind auf seiten des Deutschen Reichs die Landesfinanzämter, auf seiten der Republik Österreich die Finanzlandesdirektionen zuständig.

(3) Ist die ersuchte Behörde örtlich unzuständig, so hat sie das Ersuchen an die zuständige Behörde von Amts wegen abzugeben und die ersuchende Behörde hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel V

In dem Ersuchungsschreiben sind die ersuchende Behörde, der Name und Beruf (Stand) der Beteiligten sowie, im Falle der Zustellung, die Adresse des Empfängers und die Art des zuzustellenden Schriftstücks anzugeben.

Artikel VI

(1) Für die Zustellung hat die zuständige Behörde des ersuchten Staates Sorge zu tragen. Diese Behörde kann sich, abgesehen von den im Abs. 2 vorgesehenen Fällen, darauf beschränken, die Zustellung durch Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger zu bewirken, sofern er zur Annahme bereit ist.

(2) Auf Wunsch des ersuchenden Staates ist das zuzustellende Schriftstück in der durch die innere Gesetzgebung des ersuchten Staates für die Bewirkung gleichartiger Zustellungen vorgeschriebenen Form zuzustellen.

Artikel VII

Die Zustellung wird entweder durch ein mit Datum versehenes und beglaubigtes Empfangsbekenntnis des Empfängers oder durch ein Zeugnis der Behörde des ersuchten Staates, aus dem sich die Tatsache, die Form und die Zeit der Zustellung ergeben, nachgewiesen.

Artikel VIII

(1) Die Behörde, an die das Ersuchen gerichtet wird, ist verpflichtet, ihm zu entsprechen und dabei dieselben Zwangsmittel anzuwenden wie bei der Erledigung eines Ersuchens der Behörde des ersuchten Staates oder eines zum gleichen Zwecke gestellten Antrags eines Beteiligten. Auch die Formen der Erledigung richten sich nach den Gesetzen des ersuchten Staates; doch ist auf Antrag der ersuchenden Behörde nach einer besonderen Form zu verfahren, sofern diese der Gesetzgebung des ersuchten Staates nicht zuwiderläuft.

(2) Die Anwendung eines im Gebiete des ersuchten Staates zulässigen Zwangsmittels ist ausgeschlossen, soweit der ersuchende Staat im Falle eines entsprechenden Ersuchens nicht in der Lage wäre, ein gleichartiges Zwangsmittel anzuwenden.

(3) Die ersuchende Behörde ist auf ihr Verlangen von der Zeit und dem Orte der auf das Ersuchen vorzunehmenden Handlung zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind berechtigt, sich bei der Handlung nach den allgemeinen, in dem ersuchten Staate maßgebenden Vorschriften vertreten zu lassen oder ihr beizuwohnen.

Artikel IX

Für die Erledigung von Zustellungsanträgen und von Ersuchen dürfen keinerlei Gebühren oder Auslagen erhoben werden; ausgenommen sind, vorbehaltlich anderweitiger Übereinkunft, die an Auskunftspersonen oder Sachverständige gezahlten Entschädigungen sowie die Auslagen, die durch die Mitwirkung eines Vollziehungsorgans in den Fällen des Artikels VI Abs. 2 oder durch die Anwendung einer besonderen Form gemäß Artikel VIII Abs. 1 entstanden sind.

Artikel X

Auf die Rechtshilfe im Beitreibungsverfahren finden die Bestimmungen dieses Vertrags Anwendung, soweit nicht in den Artikeln XI bis XIII etwas Abweichendes angeordnet ist.

Artikel XI

(1) Unanfechtbare Verfügungen (Entscheidungen, Beschlüsse, Anordnungen) in Steuersachen sind auf Antrag kostenfrei anzuerkennen und zu vollstrecken; die Anerkennung muß ausdrücklich ausgesprochen werden. Zur Stellung und Entgegennahme des Antrags ist auf seiten des Deutschen Reichs der Reichsminister der Finanzen, auf seiten der Republik Österreich der Bundesminister für Finanzen zuständig.

(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verfügungen werden ohne Anhörung der Parteien im Verwaltungsweg oder durch das Gericht gemäß der Gesetzgebung des Staates vollstreckt, in dem die Vollstreckung betrieben wird.

(3) Dem Ersuchen um Vollstreckung ist eine Erklärung der zuständigen Behörde des ersuchenden Staates beizufügen, daß die Verfügung unanfechtbar geworden ist; die Zuständigkeit dieser Behörde ist durch die im Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Behörde des ersuchenden Staates zu bescheinigen.

Artikel XII

Auf Grund von vollstreckbaren Verfügungen, die noch nicht unanfechtbar geworden sind, kann gegenüber Angehörigen des ersuchenden Staates einstweilige Sicherstellung im Wege der Beschlagnahme verlangt werden. Der Betroffene ist berechtigt, die Aufhebung der Beschlagnahme durch Leistung einer Sicherheit herbeizuführen, deren Art und Höhe in dem Ersuchen bestimmt sein müssen. Artikel XI findet entsprechende Anwendung.

Artikel XIII

Dem Ersuchen um eine bestimmte Art der Vollstreckung oder Sicherstellung ist zu entsprechen, soweit diese Art der Vollstreckung oder Sicherstellung nach dem Rechte des ersuchenden und des ersuchten Staates zulässig ist. Im übrigen richten sich die Art und Durchführung der Vollstreckung oder Sicherstellung nach dem Rechte des ersuchten Staates.

Artikel XIV

(1) Die Amts- und Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn der Staat, der um die Hilfeleistung ersucht ist, sie für geeignet hält, seine Hoheitsrechte oder seine Sicherheit zu gefährden.

(2) Ersuchen, auf Grund deren im Gebiete des ersuchten Staates zulässige Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten von Personen, die nicht als Steuerpflichtige beteiligt sind, eingezogen werden sollen, können abgelehnt werden, soweit der ersuchende Staat nach seiner eigenen Gesetzgebung nicht in der Lage ist, entsprechende Auskünfte, Anzeigen oder Gutachten zu verlangen. Das gleiche gilt für Ersuchen, die auf Mitteilung tatsächlicher Verhältnisse oder rechtlicher Beziehungen gerichtet sind, sofern die Kenntnis dieser Verhältnisse oder Beziehungen nur auf Grund von Auskunfts-, Anzeige- oder Gutachterpflichten gewonnen ist, die in dem Gebiete des ersuchenden Staates nicht bestehen, sowie für andere Ersuchen, soweit ihnen nur unter Verletzung eines Geschäfts-, Betriebs- oder Gewerbegeheimnisses genügt werden könnte.

Artikel XV

(1) Wird dem Ersuchen ganz oder teilweise entsprochen, so ist die ersuchende Behörde von der ersuchten Behörde über die Art der Erledigung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Soweit dem Ersuchen nicht entsprochen wird, hat die ersuchte Behörde die ersuchende Behörde hiervon unter Angabe der Gründe und der sonst bekanntgewordenen Umstände, die für die Weiterführung der Sache von Bedeutung sind, unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel XVI

Auf die Anfragen, Auskünfte, Anzeigen und Gutachten sowie auf sonstige Mitteilungen, die im Wege der Rechtshilfe einem Staate zugehen, finden die gesetzlichen Vorschriften dieses Staates über die Amtsverschwiegenheit und Geheimhaltung Anwendung.

III. Beglaubigung von Urkunden

Artikel XVII

(1) Die von Gerichten, Finanz- oder Verwaltungsgerichten in Steuersachen aufgenommenen, ausgestellten

oder beglaubigten Urkunden bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch im Gebiete des andern Staates in Steuersachen keiner Beglaubigung (Legalisation).

(2) Zu den bezeichneten Urkunden gehören auch die von dem Gerichtsschreiber (der Gerichtskanzlei) unterschriebenen Urkunden, sofern diese Unterschrift nach den Gesetzen des Staates genügt, dem das Gericht angehört.

Artikel XVIII

(1) Urkunden, die von der obersten oder einer höheren Finanzverwaltungsbehörde des einen der beiden Staaten aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde versehen sind, bedürfen zum Gebrauch im Gebiete des andern Staates in Steuersachen keiner Beglaubigung (Legalisation).

(2) Die beiden Staaten werden die in Betracht kommenden Behörden in einem Verzeichnis bekanntgeben, das im beiderseitigen Einverständnisse jederzeit auf dem Verwaltungswege geändert oder ergänzt werden kann.

IV. Schlußbestimmungen

Artikel XIX

Die beiden Staaten verpflichten sich, ein Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe in Steuerstrafsachen zu schließen. Dabei ist in Aussicht genommen, die beiderseitige Auslieferungspflicht wegen vorsätzlicher Steuerhinterziehung und vorsätzlicher Zuwiderhandlungen gegen die Kapital- und Steuerfluchtgesetze, und zwar sowohl hinsichtlich der beanspruchten Personen als auch hinsichtlich der durch rechtskräftiges Strafurteil oder unanfechtbaren Bescheid einer Finanzbehörde eingezogenen oder für verfallen erklärten Vermögenswerte, zu regeln.

Artikel XX

Die Finanzminister der beiden Staaten können weitere Vereinbarungen im Sinne dieses Vertrags treffen. Sie können insbesondere Bestimmungen über die Abführung von Vollstreckungserlösen und die Festsetzung eines Durchschnittskurses für die Umrechnung der Beträge vereinbaren, wegen deren eine Vollstreckung zu erfolgen hat.

Artikel XXI

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Wien ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und soll so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Teile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahrs die Wirksamkeit.

(2) Der ratifizierte Vertrag wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Berlin, den 23. Mai 1922.

Für das Deutsche Reich:	Für die Republik Österreich:
Gerhard Köpke	**Dr. Otto Gottlieb-Billroth**
Ernst Peiffer	**Dr. Paul Grünwald-Ehren**

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich abgeschlossenen Vertrags über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Vertrags selbst bilden sollen:

1. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, sofern sich das Bedürfnis dazu herausstellt, besondere Vereinbarungen über die Pfändung solcher Forderungen zu treffen, bei denen sich der Schuldner im Gebiete des einen Staates und der Drittschuldner im Gebiete des andern Staates befindet.

2. Die vertragschließenden Teile werden, um die Prüfung der materiellen Gegenseitigkeit für die Gewährung der Rechtshilfe zu erleichtern, Aufstellungen über die Befugnisse der Finanzbehörden austauschen, für die Übereinstimmung in den Rechtsgrundsätzen des deutschen und des österreichischen Rechtes bei Rechtshilfeersuchen angenommen werden darf. Die Aufstellungen sollen insbesondere Aufschluß geben

a) über die Auskünfte, Anzeigen, Gutachten und Beweismittel, die von den Steuerpflichtigen oder von dritten Personen verlangt werden können,

b) über die Zwangsmittel, Sicherungs- und Vollstreckungsmaßnahmen, die gegenüber den Steuerpflichtigen oder dritten Personen zulässig sind.

Solange die Aufstellungen nicht ausgetauscht und von beiden Seiten anerkannt sind, ist dem einzelnen Rechtshilfeersuchen eine Bescheinigung des Landesfinanzamts (der Finanzlandesdirektion) beizufügen, die amtlich feststellt, daß einem entsprechenden Ersuchen nach dem Rechte des ersuchenden Staates genügt werden wird.

3. Eine Übersendung von Akten kann grundsätzlich nicht gefordert werden. Ausnahmen bedürfen des Einvernehmens der Finanzminister der beiden Staaten; das

Ersuchen um Übermittlung von Akten soll indessen nur gestellt werden, wenn dringende Interessen des ersuchenden Staates es erheischen. Unberührt bleibt die Befugnis jedes Staates, seinen Ersuchen eigene Akten beizugeben, die der Durchführung der Ersuchen dienen sollen.

4. Sind die Voraussetzungen der Niederschlagung wegen Uneinbringlichkeit der Steuer nach den Vorschriften des ersuchten Staates gegeben, so leitet die ersuchte Behörde das Ersuchen unter Beifügung einer Bescheinigung über das Vorliegen der Voraussetzungen und der hierfür vorhandenen Belege an die ersuchende Behörde zurück.

5. Der Rechtsschutz und die Rechtshilfe, welche in diesem Vertrage vereinbart sind, sollen auch für Steuerfälle und im Hinblick auf Tatsachen gewährt werden, die sich auf die Vergangenheit beziehen.

Berlin, den 23. Mai 1922.

Für das Deutsche Reich:	Für die Republik Österreich:
Gerhard Köpke	**Dr. Otto Gottlieb-Billroth**
Ernst Peiffer	**Dr. Paul Grünwald-Ehren**

Vertrag

zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen.

Das Deutsche Reich und die Republik Österreich haben, von dem Wunsche geleitet, die Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen zu vermeiden, den nachstehenden Vertrag abgeschlossen.

Zu diesem Zwecke wurden als Bevollmächtigte ernannt:

von seiten des Deutschen Reichs

der Ministerialdirektor im Auswärtigen Amte Dr. Gerhard Köpke,

der Dirigent im Reichsfinanzministerium Geheimer Regierungsrat Ministerialrat Ernst Peiffer;

von seiten der Republik Österreich

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister in Berlin Richard Riedl,

der Ministerialrat im Bundesministerium für Finanzen Dr. Alfred Kempf.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese als richtig befunden haben, folgendes vereinbart:

Artikel I

(1) Unbewegliches Nachlaßvermögen eines Angehörigen eines der beiden Staaten einschließlich Zubehör ist den Abgaben von Todes wegen nur in dem Staate unterworfen, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

(2) Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte, die auf unbeweglichem Vermögen sichergestellt sind oder darauf lasten, sind dem unbeweglichen Vermögen gleich zu achten.

(3) Für die Frage, ob ein Vermögensgegenstand (Abs. 1 und 2) als unbeweglich anzusehen ist, sind die Gesetze des Staates maßgebend, in dem der Gegenstand liegt. Was als Zubehör anzusehen ist, richtet sich nach dem Rechte des Staates, in dem sich das unbewegliche Vermögen befindet.

Artikel II

(1) Für das nicht nach Artikel I zu behandelnde Nachlaßvermögen eines Angehörigen eines der beiden Staaten gelten folgende Bestimmungen:

a) hat der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen dauernden Aufenthalt in einem der beiden Staaten gehabt, so unterliegt dieses Vermögen den Abgaben von Todes wegen nur in diesem Staate;

b) hat der Erblasser zur Zeit seines Todes in jedem der beiden Staaten einen Wohnsitz gehabt, so unterliegt dieses Vermögen den Abgaben von Todes wegen nur in dem Staate, in welchem sich der Erblasser während des letzten Jahres vor seinem Tode die längere Zeit aufgehalten hat;

c) in allen übrigen Fällen unterliegt dieses Vermögen den Abgaben von Todes wegen nur in dem Staate, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat. Hat der Erblasser zur Zeit seines Todes beiden Staaten angehört, so bleibt besondere Vereinbarung der Finanzminister der beiden Staaten von Fall zu Fall vorbehalten.

(2) Einen Wohnsitz im Sinne dieses Vertrags hat jemand da, wo er eine Wohnung unter Umständen inne hat, die auf die Absicht der Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

(3) Einen dauernden Aufenthalt im Sinne dieses Vertrags hat jemand da, wo er sich unter Umständen aufhält, die auf die Absicht schließen lassen, an diesem Orte oder in diesem Lande nicht nur vorübergehend zu verweilen.

Artikel III

Vermächtnisse, die nicht einen bestimmten Gegenstand betreffen, werden auf das im Artikel II bezeichnete Vermögen angerechnet, soweit dieses ausreicht. Ein hierbei nicht gedeckter Rest solcher Vermächtnisse wird auf das unbewegliche Nachlaßvermögen (Artikel I) angerechnet, gegebenenfalls im Verhältnis des Wertes der in den beiden Staaten sich befindenden Vermögensgegenstände dieser Art.

Artikel IV

(1) Schulden, die auf dem unbeweglichen Nachlaßvermögen (Artikel I) lasten oder darauf sichergestellt sind, werden auf dieses Vermögen angerechnet. Ein hierbei nicht gedeckter Rest wird, sofern der Erblasser für die Schuld auch persönlich haftete, auf das im Artikel II bezeichnete Vermögen angerechnet.

(2) Für die Behandlung sonstiger Schulden gelten sinngemäß die Bestimmungen des Artikels III.

Artikel V

Abgaben von Todes wegen im Sinne dieses Vertrags sind:

auf seiten des Deutschen Reichs

die Nachlaßsteuer, die Erbanfallsteuer und die etwa künftig an deren Stelle tretenden Steuern;

auf seiten der Republik Österreich

die Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge, Nachlaßgebühren und Immobiliargebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen und die an deren Stelle etwa künftig tretenden Abgaben.

Artikel VI

(1) Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen baldmöglichst in Wien ausgetauscht werden. Er tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft und findet Anwendung auf alle Fälle, in denen der Erblasser nach diesem Zeitpunkt verstorben ist. Dieser Vertrag soll so lange in Geltung bleiben, als er nicht von einem der vertragschließenden Staaten spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs gekündigt wird. Im Falle rechtzeitiger Kündigung verliert der Vertrag mit dem Ablauf dieses Kalenderjahrs seine Wirksamkeit für alle Fälle, in denen der Erblasser nach Ablauf dieses Kalenderjahrs verstorben ist.

(2) Der ratifizierte Vertrag wird in jedem der beiden Staaten in der amtlichen Gesetzsammlung veröffentlicht werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten beider Staaten diesen Vertrag unterfertigt und mit Siegeln versehen.

Berlin, den 28. Mai 1922.

Für das Deutsche Reich:	Für die Republik Österreich:
Gerhard Köpke	**Richard Riedl**
Ernst Peiffer	**Dr. Alfred Kempf**

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des am heutigen Tage zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich abgeschlossenen Vertrags zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, welche einen integrierenden Teil des Vertrags selbst bilden sollen:

1. Unberührt bleibt das Recht jedes der beiden Staaten, solche Vermögensgegenstände, die nach diesem Vertrage den Abgaben von Todes wegen des andern Staates nicht unterworfen sind, zu den Abgaben von Todes wegen nach seinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach denjenigen heranzuziehen, welche die Abgabepflicht von der Person des Erwerbers abhängig machen.

2. Wenn nach den Bestimmungen dieses Vertrags ein Nachlaßvermögen zum Teil in dem einen, zum Teil in dem andern Staate den Abgaben von Todes wegen unterliegt, so ist für die Berechnung des Abgabensatzes nicht der Wert des Gesamtnachlasses, sondern nur der Wert des in jedem der beiden Staaten abgabepflichtigen Vermögens maßgebend.

3. Zweifelsfragen, die sich bei der Anwendung dieses Vertrags im Einzelfall ergeben, werden im Einvernehmen zwischen den Finanzministern der beiden Staaten geklärt werden.

Berlin, den 28. Mai 1922.

Für das Deutsche Reich:	Für die Republik Österreich:
Gerhard Köpke	**Richard Riedl**
Ernst Peiffer	**Dr. Alfred Kempf**

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. Vom 12. Februar 1923.

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für die in Wesel vom 5. bis 9. April 1923 stattfindende vierte Niederrheinische Messe.

Berlin, den 12. Februar 1923.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. – Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. – Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.